

Satzung der "Lebenshilfe Kreisvereinigung Höxter e. V."

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Kreisvereinigung Höxter e.V.". (Stand 15.11.2018)
2. Der Sitz des Vereins ist Höxter, der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe und der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen sowie deren Förderung, als auch die Beteiligung an allen Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten, einschließlich von Maßnahmen der Jugendpflege.
Dazu gehören z.B.:
 - Frühe Hilfen,
 - Kindergarten für Behinderte und von Behinderung Bedrohter,
 - Schulen für geistig Behinderte,
 - Werkstätten für Behinderte,
 - Wohnstätten.
 - Hilfen für Schwerbehinderte,
 - Freizeit, Sport und Bildung,
 - familienunterstützende und - fördernde Hilfen
 - Übernahme von Vereinsvormundschaften,
 - Maßnahmen zur Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
2. Der Verein vertritt die Interessen der geistig Behinderten und der seiner Obhut Unterstehenden entsprechend Absatz 1 gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen, Sorgeberechtigten, Förderern und Freunden geistig Behinderter. Er will besonders das Verständnis für die Belange der geistig Behinderten in der Öffentlichkeit fördern.
4. Bei der Gründung und Errichtung einer Jugendorganisation, Behindertensportgemeinschaft und ähnlicher spezifischer Unterorganisationen stehen diesen das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Arbeit zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus Sach- und Finanzanlagen.
2. Neben den Erträgen aus diesem Vermögen dienen zur Durchführung seiner Aufgaben:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Beihilfen und Zuschüsse
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand nicht Abhilfe schafft.

2. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen.
6. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Unter Einräumung einer angemessenen Frist wird ihm vorher die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft (im übrigen s. § 34 BGB). Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung erneut. Kann der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, wählt die Mitgliederversammlung einen achtköpfigen Ausschuss, der gemeinsam mit dem Vorstand entscheidet.

Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz 2-facher Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Feststellung und Genehmigung eines evtl. mehrjährigen Investitionsplanes
 - e) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 2 Jahre
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Entscheidung bei der Aufnahme und dem Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Ziff. 1 und Ziff. 6)
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Änderung des Vereinszweckes
 - l) Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung des Protokolls
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder, dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist. von mindestens drei Wochen, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Nachwahl des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der eigenen Kandidatur dem Stellvertreter.
5. Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - a) Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Abstimmung vor.
Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Wird durch einen Stimmberechtigten geheime Abstimmung gewünscht, so hat dies Vorrang.
 - b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts wird ausgeschlossen.
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen,
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - e) Bei der Wahl des Vorstandes ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem gewählten Mitglied gern. Abs. 1. Punkt 1, zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.

Eltern und Angehörige von Behinderten sollten mehrheitlich vertreten sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und Mitarbeiter von Einrichtungen, an denen der Verein juristisch beteiligt ist, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtungen haben.
2. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich für die Dauer von 3 Jahren.
Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zur Neuwahl einzuberufen.

Scheidet der 2. Vorsitzende aus oder tritt zurück, kann ein Beisitzer das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.

Hat der Vorstand insgesamt weniger als 4 Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zur Nachwahl einzuberufen.

Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der 3. nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeiten im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzungen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Der Vorstand ist ermächtigt zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, Mitarbeiter einzustellen bzw. Mitarbeitern Aufgaben und Teilaufgaben zuzuweisen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassenwart.

Die Geschäftsordnung muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5. Der Vorstand stellt einen Finanz- und Investitionsplan auf. Er erstellt die Rechnungslegung.
6. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit dem 2. Vorsitzenden oder einem der beiden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassenwart nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechnungslegung ist durch den Vorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfer zu beschließen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband "Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V."

Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg".

Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Stand: 15.11.2018

Geschäftsordnung der Lebenshilfe Kreisvereinigung Höxter e.V.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, damit die in der Satzung beschlossenen Ziele des Vereins Lebenshilfe gut und effektiv erreicht werden können.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Zusätzlich kann er bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss sich der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter befinden.

Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Tätigkeiten der Geschäftsführer der gGmbH's und ihrer Geschäftsbereiche. Dazu bespricht er die Geschäfte des Vereins mit den Geschäftsführern. Nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal im Jahr, lädt der Vorsitzende zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Genehmigung ist in der nachfolgenden Sitzung des Gesamtvorstands auszusprechen. andernfalls gilt sie als verweigert.

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstand und geschäftsführender Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

5. Zur Verwirklichung der in der Satzung beschlossenen Ziele des Vereins erarbeitet der Gesamtvorstand jährlich einen Zielkatalog. Dieser wird im Vorstand diskutiert und als Beschluss verabschiedet.

6. Der Gesamtvorstand erstellt den Finanz- und Investitionsplan des Vereins. Er überwacht die Lebenshilfearbeit in allen Einrichtungen. Er ist ermächtigt, Teilaufgaben auf den geschäftsführenden Vorstand zu übertragen.

7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Geschäftsführer der Lebenshilfe Brakel Wohnen Bildung Freizeit gGmbH und/oder der Lebenshilfe Höxter – Werkstätten und Kita gGmbH zu seinen Sitzungen einzuladen.
8. Entscheidungen über folgende Themen kann der Gesamtvorstand nur nach Anhörung der Geschäftsführer der genannten gGmbH's treffen:
 - a) außergewöhnliche Investitionen mittel- und langfristiger Art, die nicht allein die Belange des Vereins berühren;
 - b) Personalentscheidungen, die dem Vorstand obliegen;
 - c) Entscheidungen des Vorstandes, die von den gGmbH's ausgeführt oder von diesen unterstützt werden;
 - d) Erstellung des Finanz- und Investitionsplans des Vereins;
 - e) Fortschreibung des jährlich aufzustellenden Zielkataloges.

Vorstehende Regelung gilt jedoch nicht, d.h. eine Anhörung ist unabhängig von der Berührung vorstehender Themen nicht erforderlich, soweit der Vorstand in seiner Eigenschaft als Beschlussgremium des Vereins als Gesellschafter der gGmbH's entscheidet.

Die Gelegenheit zur Anhörung reicht stets aus. Sie kann in Ausnahmefällen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Personen, insbesondere die Schulleiter, zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

Der Vorstand kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben seiner Einrichtungen bedienen. Ihm ist die Festsetzung von konkreten Zielen inhaltlicher und organisatorischer Art kurz-, mittel- und langfristig vorbehalten.

Stand: September 98